

Bekanntgabe der Absicht der Teileinziehung der uneingeschränkten Widmung für Teilbereiche der Straße „Lange Laube“ im Stadtbezirk Hannover-Mitte

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), die folgenden Abschnitte der Straße „Lange Laube“ teileinzuziehen:

- **Abschnitt 1:** zwischen der Münzstraße und dem Knotenpunkt Stiftstraße/Escherstraße
- **Abschnitt 2:** zwischen den Knotenpunkten Stiftstraße/Escherstraße und Hausmannstraße /Bergmannstraße
- **Abschnitt 3:** zwischen dem Knotenpunkt Hausmannstraße/Bergmannstraße und der Otto-Brenner-Straße

In den Querungsbereichen der Straße Lange Laube, also von der Escherstraße in die Stiftstraße und entgegengesetzt, bzw. von der Hausmannstraße in die Bergmannstraße, bleibt die Straße Lange Laube uneingeschränkt gewidmet.

Durch die Teileinziehung wird sich die zukünftige Widmung auf folgende Verkehrsarten beschränken:

- Geh- und Radverkehr
- Zufahrt in die anliegenden Grundstücke
- Zufahrt für Lieferverkehr mit zeitlichen Einschränkungen
- Zufahrt zu den Elektroladesäulen zum Zwecke des Ladevorgangs

Die Absicht zur Teileinziehung erfolgt auf Grundlage der Beschlussfassung zu Drucksache 1887/2023 *„Weiterer Umgang mit der bereits eingerichteten Fahrradstraße Lange Laube im Stadtbezirk Mitte unter Berücksichtigung des Urteiles des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 21.12.2021“*.

Hiermit wird zunächst die Absicht der Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG angekündigt. Planunterlagen liegen beim Fachbereich Tiefbau, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover öffentlich aus und können drei Monate vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, werktags, außer sonnabends, von 8.30 Uhr bis 13 Uhr oder nach Vereinbarung (Mail an: fb-tiefbau.strassenrecht.erschliessung@hannover-stadt.de) eingesehen werden.

Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Tiefbau